

Anrechnung von Leistungen nach § 6 Abs. 1 Zwischenprüfungsordnung

Prüfungsleistungen, die an einer inländischen Universität in einem nicht (rein) rechtswissenschaftlichen (Bachelor- oder Master-)Studiengang oder an einer Fachhochschule in einem Bachelor- oder Masterstudiengang erbracht wurden, können nach § 6 Abs. 1 Zwischenprüfungsordnung (ZwPO) angerechnet werden.

1. Antrag

Es ist ein schriftlicher Antrag im Juristischen Dekanat bei Frau Anke Mann oder Herrn Peter Noack zu stellen. Dabei soll das entsprechende Formular verwendet und die nötigen Leistungsnachweise und Bescheinigungen **im Original** vorgelegt werden. Das Formular erhalten Sie bei der Fachstudienberatung oder unter:

<http://www.jura.hhu.de/service1/ordnung-formulare-und-antraege-fuer-die-zwischenpruefung.html>

2. Voraussetzungen für eine Anrechnung

Die Anrechnung setzt nach § 6 Abs. 1 ZwPO, § 63a Abs. 1 S. 1 HG voraus, dass die anzurechnende Leistung gegenüber den hiesigen Zwischenprüfungsleistungen nicht wesentlich unterschiedlich ist. Dies bezieht sich insbesondere auf **Inhalt und Umfang des prüfungsrelevanten Stoffes** und auf **Art und Dauer** der Prüfung.

Konkret heißt das:

- Bei den anzurechnenden Prüfungsleistungen muss es sich um eine **Klausur** handeln, die mit einem Bearbeitungsumfang von **mindestens zwei Zeitstunden** ein **bestimmtes Rechtsgebiet** (Bürgerliches Recht, Strafrecht oder Öffentliches Recht) zum Gegenstand hatte.
(Beachte dazu folgende Beispiele: Eine zweistündige Klausur, die sowohl Teile des Öffentlichen Rechts als auch des Strafrechts abfragt, reicht nicht aus. Möglich wäre aber z.B. eine fünfständige Klausur, die zwei Zeitstunden das Strafrecht und drei Zeitstunden das Öffentliche Recht behandelt.)
- Bei „Teilklausuren“, also solchen, die auch nichtrechtswissenschaftliche Themen beinhalteten, muss der mindestens zweistündige **rechtswissenschaftliche Teil bestanden** sein.
- Die Klausuren müssen unter Aufsicht geschrieben worden sein und es muss eine Identitätskontrolle stattgefunden haben. (Bei einem abgeschlossenen Erststudium wird dies vermutet.)
- Die bereits erbrachte Klausur muss nach Inhalt und Umfang des prüfungsrelevanten Stoffes mit der hiesigen Zwischenprüfungsklausur im Wesentlichen übereinstimmen.

Hinweis: Das Vorliegen der genannten Anforderungen ist durch den Antragsteller in geeigneter Weise (Bescheinigung der Hochschule oder des Klausurstellers) zu belegen. Auszüge aus Prüfungsordnungen oder Modulhandbüchern allein reichen nicht aus.

3. Inhalt vorzulegender Bescheinigungen

Juristische Fakultät

Dekanat

Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf

Hausanschrift:
Christophstr. 121

Gebäude 24.91
Ebene U1 Raum 63-67

www.jura.hhu.de

Die dem Antrag beizulegende unterschriebene und gestempelte Bescheinigung muss also folgende Punkte enthalten:

- Leistungsüberprüfung in Form einer **Klausur**
- Inhalt der Klausur **ein Rechtsgebiet** mit (jeweils) einem Bearbeitungsumfang von mindestens **zwei Zeitstunden**
- *ggf.* rechtswissenschaftlicher Teil wurde **bestanden** (bei „Teilklausuren“)
- *ggf.* Aufsicht und Identitätskontrolle

4. Vorlage des Modulhandbuchs

Zum Nachweis des konkreten Inhalts und Umfangs des prüfungsrelevanten Stoffes ist dem Antrag zudem das Modulhandbuch beizufügen.